

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.06.1977

Geschäftszahl

0245/77

Rechtssatz

Der unbestimmte Rechtsbegriff "Zuwiderlaufen gegen die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit" ist ähnlich wie im § 3 Abs 1 FrPolG auszulegen. Der Entscheidung ist das Gesamtverhalten des Betroffenen zugrunde zu legen (Hinweis E 12.3.1974, 0531/73 und E 3.3.1976, 1370/75).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1977:1977000245.X01